SICHERHEITSDATENBLATT

GHF - CALMAG

Ausgabedatum: 07.01.2025 Version: 1.1

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 der geänderten Kommissionsverordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

ABSCHNITT 1. IDENTIFIKATION DER SUBSTANZ/MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS/UNTERNEHMENS

1.1. Produktkennung

Handelsname: GHF CALMAG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung sowie abgeratene Verwendungen

Verwendung der Substanz/Mischung: als Dünger (Blatt, Fertigation, Erde); als Zwischen- oder chemisches Mittel zu
Synthetisieren Sie andere Substanzen.

Verwendungen werden abgeraten – nicht identifiziert. 1.3.

Details zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

PF Trading B.V
Keienbergweg 49
1101EX Amsterdam
Die Niederlande
Tel: +31(0)207163834
Mehrwertsteuer: NL852326932B01
E-Mail-Adresse einer kompetenten Person, die für das Sicherheitsdatenblatt verantwortlich ist:
shop@greenhousefeeding.com

1.4. Notrufnummer im Notfall: +31(0)207163834

ABSCHNITT 2. GEFAHRENERKENNUNG

2.1 Klassifizierung des Stoffes oder Gemisches

Klassifizierung gemäß Verordnung 1272/2008 (CLP)
Akute Toxikologie. 4, H302: Schädlich beim Schlucken.
Augendem. 1, H318: Verursacht schwere Augenschäden

2.2. Labelelemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung 1272/2008 (CLP)



Gefahr

H302: Schädlich beim Schlucken.
H318: Verursacht schwere Augenschäden.
P280: Tragen Sie Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz.
P264: Nach der Handhabung gründlich die Hände waschen.
P270: Essen, trinken oder rauchen Sie dieses Produkt nicht, wenn Sie dieses Produkt verwenden
P301+312: WENN GESCHLUCKT: Rufen Sie ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt an, wenn Sie sich unwohl fühlen
P305+351+338: WENN IN DEN AUGEN: Spülen Sie vorsichtig mehrere Minuten mit Wasser. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden, und
Leicht zu machen. Weiter spülen
P330: Mund ausspülen
P310: Rufen Sie sofort ein GIFTZENTRUM oder einen Arzt/Arzt an.
P501: Entsorgen Sie den Inhalt/Behälter an eine autorisierte Abfallanlage.

2.3. Weitere Gefahren

Die Mischung erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.
(siehe Abschnitt 12). Enthält keine Substanzen, die in der gemäß Artikel 59(1) eingerichteten Liste für
mit endokrinen störenden Eigenschaften oder als endokrin störend identifiziert, entsprechend der

Kriterien, die in der Kommission delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Kommissionsverordnung (EU) 2018/605 festgelegt sind

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ZU DEN ZUTATEN

3.1. Substanzen – keine Sorge

3.2. Mischungen

Gefahrstoffe:

Substance	Concentration	CAS No EC No Index No	13446-18-9
Magnesium nitrate hexahydrate	38 % w/w	REACH No Classification according to Regulation 1272/2008 CAS No EC No	233-826-7 Not available 01-2119491164-38-xxxx Not classified
Calcium nitrate	50 – 51 % w/w	Index No REACH No Classification according to Regulation 1272/2008 CAS No	10124-37-5 233-332-1 Not available 01-2119495093-35-xxxx Acute Tox 4, H302 Eye Dem. 1, H318
Ammonium nitrate	2-3 % w/w	EC No Index No REACH No Classification according to Regulation 1272/2008	6484-52-2 229-347-8 Not available 01-2119490981-27-xxxx Ox. Solid, H272 Eye Irrit. 2, H319

ABSCHNITT 4. ERSTE HILFE

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeiner Rat: Der erste Schritt ist, die verletzte Person aus einer kontaminierten Umgebung zu bringen.

Wenn geschluckt:
1. Mund ausspülen, 2-3 Gläser Wasser trinken. Gib niemals einer bewusstlosen Person etwas per Mund.
2. Suchen Sie medizinische Hilfe auf.
Im Falle von Blickkontakt:
1. Spülen Sie die Augen sofort mit großen Mengen Wasser für mindestens 15 Minuten, während Sie die Augenlider offen halten, um sicherzustellen, dass die gesamte Oberfläche durchspült wird
2. Suchen Sie medizinische Hilfe auf.
Im Falle von Hautkontakt:
1. Spülen Sie sie mit viel Wasser ab. Entferne kontaminierte Tücher.
2. Wenn die Symptome anhalten, suchen Sie medizinische Hilfe auf.
Beim Einatmen
1. Unwahrscheinlicher Auseinandersetzung aufgrund der Form des Produkts – fest.
2. Zieh dich an die frische Luft. Wenn nötig, suchen Sie medizinische Hilfe auf.

4.2. Die wichtigsten Symptome und Auswirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Die wichtigsten bekannten Symptome und Auswirkungen sind in Abschnitt 2 beschrieben.

4.3 Hinweis auf sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5. BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1. Extinguishing media	Use water only! Contact professional fire-fighters immediately. For small fires, do NOT use chemicals, carbon dioxide, halon or foams. For large fires flood fire with water from a distance. Hazardous decomposition / combustion products: produces
5.2. Special hazards arising from the substance or mixture	oxides of nitrogen on combustion: NyOx. Protective equipment: High temperatures may cause pressure build-up in closed containers. During the thermal decomposition produced of harmful compounds. Reduce dust and vapour with water spray. Brown fumes containing toxic nitrogen oxides Explosive mixture: Not applicable-non-explosive.
5.3. Advice for firefighters	As in any fire, wear a self-contained breathing apparatus in pressure-demand, MSHA/NIOSH (approved or equivalent), and full protective gear. Clothing resistant to high temperatures. Independent self-contained breathing apparatus.

UNBEABSICHTIGTE FREISETZUNGSMASSNAHMEN

ABSCHNITT 6 MASSNAHMEN ZUR UNBEFALLTEN FREIGABE

Allgemeine Ratschläge:	Spülen Sie nicht in öffentliche Wasserläufe. Nicht in Abflüsse, Boden oder Oberflächen entleeren Wasser und Erde. Wenn das Produkt in Abflüsse oder Wasser gelangt, informieren Sie umgehend die zuständigen Behörden
6.1. Persönliches Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren	Verwenden Sie persönliche Schutzausrüstung (Abschnitt 8). Vermeiden Sie den Kontakt mit den Augen.
6.2. Umwelt Vorsichtsmaßnahmen	Lassen Sie diese Chemikalie nicht in die Umwelt gelangen. Nicht einnehmen. Lassen Sie kein Produkt in Abflüsse gelangen. Wenn die Wenn das Produkt in Abflüsse oder Wasser gelangt, informieren Sie sofort die zuständigen Behörden.
6.3. Methoden und Material für Eindämmung und Aufräumen	Verwenden Sie geeignete Werkzeuge, um den verschütteten festen Stoff in einen praktischen Abfallentsorgungsbehälter zu geben. Falls nötig: Sammeln Sie das Produkt auf und legen Sie es in einen verschließbaren Behälter. Angemessen beschriftet. Umgeben Sie vorsichtig in den Behälter. Dann bringen Sie die Ersatzbehälter in einen Bereich, der für das spätere Recycling oder die Entsorgung reserviert ist. Stellen Sie das abgegebene Material nicht zurück in den ursprünglichen Behälter, um es wiederzuverwenden. Vermeiden Sie längere oder wiederholte Exposition.
6.4. Verweise auf andere Abschnitte	Zur Entsorgung siehe Abschnitt 13. Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für Sicherheit Handhabung	Bewahren Sie sie in originalen Behältern in einem überdachten Lagerhaus auf. Lagerung im trockenen Bereich. Schützen vor Direktes Sonnenlicht. Halte dich von unvereinbaren Stoffen wie Reduktionsmitteln fern, die brennbar sind Wirkstoffe, starke Säuren
7.2. Bedingungen für Sicherheit Lagerung, einschließlich aller Inkompatibilitäten	Halten Sie sich von Lebensmitteln, Getränken und Futter fern. Halte dich von Hitze und Zündquellen fern.
7.3. Spezifische Endnutzung(en)	Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 8. EXPOSITIONSKONTROLLEN / PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1. Steuerparameter
Regulierte Grenzwerte für berufliche Exposition: keine

Empfohlene Beschäftigungs-, Verbraucher- und Umweltgrenzwerte für den Hauptbestandteil – Calciumnitrat –
(im Folgenden aus der aufgeführten CSA):

Exposure pattern	Derived No Effect Level (DNEL)	
	Workers	General population
Oral1	Not applicable	8,33 3mg/kg bw/d
Dermal1	15,013,9 3mg/kg bw/day	8,33 3mg/kg bw/day
Inhalation1	98 mg/m3	29 3mg/m
	Predicted No Effect Level (PNEC)2	
Aqua-freshwater	0.45 mg/l	
Aqua-marine water	0.045 mg/l	
Aqua-intermittent release	4.5 mg/l	
STP	18 mg/l	

1: Da die Substanz für akute orale Toxizität klassifiziert ist, sollte für die Allgemeinbevölkerung ein akutes DNEL abgeleitet werden. Allerdings ist die Spitzenbelastung
als nicht möglich angesehen und daher wird kein akutes DNEL-Systemic entstehen. Daher gilt die langfristige DNEL als ausreichend, um Stellen Sie sicher, dass keine Auswirkungen einer akuten oralen Exposition auftreten. Als Dermal- und Inhalationsrisiko für akute Toxizität führt zu
Die Klassifizierung und Kennzeichnung des Stoffes wurde nicht identifiziert, gilt die langfristige DNEL als ausreichend, um sicherzustellen, dass

keine Auswirkungen einer akuten Exposition auftreten (gemäß ECHA-Leitlinien zu Informationsanforderungen und chemischer Sicherheitsbewertung: Kapitel R.8: Charakterisierung der Dosis-[Konzentration]-Wirkungswirkung für die menschliche Gesundheit, Mai 2008 und Teil B: Hazard Assessment, Entwurf des neuen Kapitels B.8 Scope of Exposure Assessment, März 2010).
2: PNEC-Sedimente/Boden/orale Sedimente sind nicht abgeleitet, da diese nicht anwendbar oder nicht relevant sind.

8.2. Belichtungskontrollen
Persönliche Schutzausrüstung:

Augen-/Gesichtschutz	Trage eine Schutzbrille
Haut-/Händeschutz	Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Spezifikationen der UE-Richtlinie 89-689-EWG erfüllen und der Standard EN 374, der davon abgeleitet wurde. Benutze Arbeitskleidung und Schuhe.
Industriehygiene:	Halten Sie sich von Lebensmitteln, Getränken und Futter fern. Entfernen Sie sofort alle verschmutzten und kontaminierten Kleidungsstücke. Wasche die Hände vor den Pausen und am Ende der Arbeit. Vermeiden Sie den Kontakt mit den Augen.

Technische Steuerung: Keine technischen Steuerungen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	Fest
Farbe	Weiß/gelblich
Geruch	Spezifisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	95°C bei 1013 hPa
Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich	Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)	Nicht brennbar
Obere und untere Explosionsgrenze	Nicht anwendbar – nicht brennbar
Brennpunkt	Nicht anwendbar (fest)

Selbstzündungstemperatur	Nicht anwendbar (fest)
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
pH-Wert 10 % Sol.	6.0 – 7.0
Kinematische Viskosität	Nicht anwendbar (fest)
Löslichkeit	220 g/100 g Wasser
Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser (logaritarischer Wert)	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	<0,00001 Pa bei 20 °C
Relative Dichte	0,90 g/cm3 ± 5 %

Relative Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Partikeleigenschaften	97 % > 2 mm

9.2 Weitere Informationen

Keine Daten.

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität – Reaktiv mit starken Reduktionsmitteln.10.1
10.2 Chemische Stabilität – Unter normaler Lagerung und Verwendung ist die Substanz chemisch stabil.
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Das - Gemisch reagiert mit starken Reduktionsmitteln
10.4 Zu vermeidende Bedingungen – Vermeiden Sie den Kontakt mit starken Wärmequellen wie Sonnenstrahlung und Flammen.
Inkompatible Materialien Stark-reduzierende Mittel.10.5
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte
Intensiv – auf Temperaturen erhitzt> 330 °C, gefolgt von Zersetzung
mit der Emission giftiger Gase (Stickoxide).

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN
Es gibt keine verfügbaren toxikologischen Studien für die Mischung an sich. Die Bewertung erfolgte auf Grundlage des Besitzes der Bestandteile der Mischung.

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definiert sind
a) Akute Toxizität: schädlich beim Schlucken
Aufnahme: Das Schlucken kleiner Mengen kann Kopfschmerzen und Schwindel verursachen. Das Schlucken großer Mengen kann schwere Magen-Darm-Erkrankungen verursachen.
b) Hautkorrosion/-reizung – keine Reizungen
c) Schwere Augenschäden/Augenreizungen – Verursacht schwere Augenschäden
d) Atem- oder Hautsensibilisierung – keine Haut oder respiratorische Sensibilisierung
e) Keimzellmutagenz – keine mutagene
f) Karzinogenität – nicht krebserregend
g) Fortpflanzungstoxizität – Die Mischung stellt keine Gefahr für die Fruchtbarkeit dar.
h) Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – Einzelexposition – nicht schädlich
i) Spezifische Zielorgantoxizität (STOT) – wiederholte Exposition – nicht schädlich
j) Aspirationsgefahr – nicht anwendbar

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen – Keine Daten verfügbar.
Anzeichen und Symptome der Exposition – Keine Daten verfügbar.

AKUTE TOXIZITÄT	Calciumnitrat	Amoniumnitrat
Akute orale Toxizität:	300 mg/kg BW < LD50 < 2000 mg/kg bw (OECD 423)	LD50: 2950 mg/kg BW (OECD 401)
Akute dermale Toxizität:	LD50: > 2000 mg/kg BW	LD50: > 5000 mg/kg BW (OECD 402)
Akute Inhalationstoxizität:	Keine Daten, niedriger Dampfdruck, keine Exposition	LC50: > 88,8 mg/l (keine Richtlinie befolgt)

LOKALE AUSWIRKUNGEN

Hautreizung:	Nicht störend (OECD 404)	Nicht störend (OECD 404)
Augenreizung:	Irritierend (OECD 405)	Irritierend (OECD 405)
Hautsensibilisierung:	Nicht sensibilisierend (OECD 429)	Nicht sensibilisierend (OECD 429, mit Magnesiumnitrat, Salpetersäure, Ammonium, Kalziumsalz, Natriumnitrat)

SONSTIGES

Subakute Toxizität:	Orale 28-Tage-NOAEL ≥ 1000 mg/kg BW/Tag (OECD 422)	Orale 28-tägige NOAEL ≥ 1500 mg/kg BW/Tag (OECD 422, mit Kaliumnitrat)
		Orale 52-wöchige NOAEL = 256 mg/kg BW/Tag (OECD 453, mit Ammoniumsulfat)
		Inhalation 2 Wochen NOAEL ≥ 185 mg/m³ (OECD 412)

Mutagenizität:	Negativ (OECD 471)	Negativ (OECD 471, 473, mit Salpetersäure Ammonium-Calciumsalz)
	Negativ (OECD 473)	Negativ (OECD 476, mit Kaliumnitrat)
	Negativ (OECD 476)	

Fortpflanzungstoxizität:	Orale 28-tägige NOAEL ≥ 1500 mg/kg BW/Tag (OECD 422)	Orale 28-tägige NOAEL ≥ 1500 mg/kg BW/Tag (OECD 422, mit Kaliumnitrat)
Karzinogenität:	Keine Daten	Nicht krebserregend (OECD 453, mit Ammonium) Sulfat)

11.2. Informationen zu anderen Gefahren
Enthält keine Substanzen, die in der gemäß Artikel 59(1) festgelegten Liste für endokrine Substanzen enthalten sind
störende Eigenschaften oder als endokrin störend identifiziert gemäß den in den in festgelegten Kriterien
Kommissionsverordnung (EU) 2017/2100 oder Kommissionsverordnung (EU) 2018/605.

ABSCHNITT 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität

Es gibt keine verfügbaren ökotikotoxikologischen Studien für die Mischung an sich. Die Daten basierten auf Studien ähnlicher Substanzen.

Substanzen.	Calciumnitrat	Amoniumnitrat
Fisch (kurzfristig):	96-h LC50: 1378 mg/l (OECD 203)	48-Stunden LC50: 447 mg/l (keine Richtlinie befolgt)
Fische (langfristig):	Keine Daten	Keine Daten
Daphnia magna (kurzzeitig):	48-Stunden EC50: 490 mg/l	48-Stunden EC50: 490 mg/l (keine Richtlinie befolgt, mit Kaliumnitrat)
Daphnia magna (Langzeit):	Keine Daten	Keine Daten
Algen:	10-d EC50: > 1700 mg/l (Meerwasser)	10-d EC50: > 1700 mg/l (Meerwasser, keine Richtlinie

		befolgt, ausgeführt mit Kaliumnitrat)
Hemmung mikrobieller Aktivitäten:	3-hEC%): >1000 mg/L, NOEC: 180 mg/L (OECD209)	3-h EC50: >1000 mg/l, NOEC: 180 mg/l (OECD 209) mit Natriumnitrat)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Biologischer Abbau:
Der Standardtest ist nicht anwendbar, da die Mischung anorganisch ist. Darüber hinaus kann der biologische Abbau von Nitrat unter anaeroben Bedingungen stattfinden, sowohl unter natürlichen Bedingungen als auch als kontrollierter Prozess in vielen Kläranlagen, was zu Abbauprodukten wie Nitrit, Stickstoffoxid, Stickstoff oder Ammoniak führt. Der Nitratabbau ist unter anaeroben Bedingungen am schnellsten. Bei der anaeroben Umwandlung von Nitrat in N2, N2O und NH3 ist die biologische Abbaurate in
Die Abwasseranlage bei 20ºC hat 70 g N/kg gelösten Feststoff pro Tag.
Hydrolyse: Es ist keine hydrolysierbare Gruppe vorhanden, sie dissoziiert vollständig in Ionen.
12.3 Bioakkumulatives Potenzial
Octanol-Wasser-Partitionskoeffizient (Kow): Nicht relevant, da die Substanz anorganisch ist, aber aufgrund hoher Wasserlöslichkeit als niedrig angesehen)
Biokonzentrationsfaktor (BCF): Geringes Potenzial für Bioakkumulation (basierend auf den Eigenschaften der Inhaltsstoffe).
12.4 Mobilität im Boden
Adsorptionskoeffizient:
Geringes Adsorptionspotenzial (basierend auf den Eigenschaften der Inhaltsstoffe).
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung
Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wurde seitdem keine PBT- und vPvB-Bewertung durchgeführt
Die Mischung ist anorganisch.
12.6 Endokrine störende Eigenschaften
Enthält keine Substanzen, die in der gemäß Artikel 59(1) festgelegten Liste für endokrine Substanzen enthalten sind
störende Eigenschaften oder als endokrin störend identifiziert gemäß den in den in festgelegten Kriterien
Kommissionsverordnung (EU) 2017/2100 oder Kommissionsverordnung (EU) 2018/605.

12.7 Weitere Nebenwirkungen – keine – Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13. ENTSORGUNGSÜBERLEGUNGEN

Der Verpackungsmast muss gemäß den länderspezifischen Vorschriften entsorgt werden oder der Mast an eine Verpackung übergeben werden
Rückgabesystem.
Abfallbeseitigung: Als Dünger oder als Übergabe zur Entsorgung auftragen.
Entsorgung der Verpackung: Leere Behälter enthalten Materialrückstände auf den Innenseiten.
Völlig leer
Behälter sollen an den autorisierten Abfallsammler übergeben werden
Komplett leere Verpackung.
Vermeide die Verschmutzung des Oberflächenwassers.
Verbot: Entsorgen Sie keine unbehandelten Verpackungen mit gewöhnlichen Industrieabfällen.

ABSCHNITT 14. VERKEHRSINFORMATIONEN

ADR/RID/AND/IMDG/ICAO

14.1	UN-Nummer	Nicht anwendbar
14.2	UN-eigener Schiffsname	Nicht anwendbar
14.3	Transportgefahrklassen	Nicht anwendbar
14.4	Packgruppe	Nicht anwendbar
14.5	Umweltgefahren	Nicht anwendbar
14.6	Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer	Nicht anwendbar
14.7	Seetransport in großen Mengen gemäß IMO-Instrumenten	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. REGULATORISCHE INFORMATIONEN

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/-gesetze, die speziell für die Substanz oder Mischung gelten

REACH – Beschränkung für Herstellung, Markteinführung und Nutzung von bestimmten gefährlichen Stoffen, Präparaten und Artikeln (Anhang XVII)	Einschränkungsbedingungen für die Die folgenden Einträge sollten lauter sein betrachtet: Nummer auf Liste 58
REACH – Kandidatenliste der Substanzen von sehr großer Bedeutung für die Genehmigung (Artikel 59)	Nicht anwendbar
REACH – Liste der zugelassenen Substanzen (Anhang XIV)	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zu Stoffen, die das Ozon abbauen	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) 20219/1021 über persistente organische Bestäuber	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Export und Import gefährlicher Chemikalien	Nicht anwendbar
Sevesco III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kontrolle von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen	Nicht anwendbar

1. VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES von 18
Dezember 2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), die Gründung einer Europäischen Chemikalienagentur, Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und Aufhebung der Ratsverordnung (EWG)
Nr. 793/93 und Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1488/94 sowie die Ratsrichtlinie 76/769/EWG und Kommission
Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG mit Änderungen
2. VERORDNUNG DER KOMMISSION (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH).

3. VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung von Substanzen und Gemischen, die Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006; mit Änderungen
4. Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über den Export und Import gefährlicher Chemikalien.
5. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG. 6. Europäisches Abkommen über den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) 7. VERORDNUNG (EU) 2019/1148 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Dieses Produkt ist durch die Verordnung (EU) 2019/1148 reguliert: Alle verdächtigen Transaktionen sowie bedeutende Verschwindenfälle und Diebstähle müssen dem zuständigen nationalen Ansprechpartner gemeldet werden. Bitte sehen Sie https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/
Innenministerium/Akten/Was-wir-tun/Richtlinien/Krisen-und-Terrorismus/Sprengstoffe/Sprengstoffe
Vorläufer/Dokumente/list_of_competent_authorities_and_national_contact_points_en.pdf.

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Die chemische Sicherheitsbewertung wurde nicht durchgeführt (für die Mischung nicht erforderlich).

ABSCHNITT 16. WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Informationen:
Die Klassifikation der Mischung erfolgte basierend auf den Inhaltsstoffen der Mischung (Additivitätsformel)

Abkürzungen:

Akuter Tox 4 – akute Toxizität Kategorie 4

Augen-Dem 1 – Schwere Augenschäden Kategorie 1
Ochse. Feststoff – Oxidierender Feststoff
H272 – Kann Feuer verstärken; Oxidator.
Augenreiz. 2 – Augenreizung, Kategorie 2
H319 – Verursacht schwere Augenreizungen.
NOAEL: Kein beobachteter Nebenwirkungsgrad
NOEC: Keine beobachtete Effektkonzentration.
LD50: Tödliche Dosis 50%. Der LD50 entspricht der Dosis einer getesteten Substanz, die während eines festgelegten Zeitintervalls eine Tödlichkeit von 50 % verursacht.
LC50: Tödliche Konzentration 50%. Der LC50 entspricht der Konzentration einer getesteten Substanz, die während eines festgelegten Zeitabschnitts eine Tödlichkeit von 50 % verursacht.
EC50: Effektive Konzentration 50%. Der EC50 entspricht der Konzentration einer getesteten Substanz, die innerhalb eines festgelegten Zeitintervalls zu 50%igen Veränderungen in der Reaktion (z. B. beim Wachstum) führt.
BCF: Biokonzentrationsfaktor
PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
vPvB: Sehr persistent und sehr biokumulativ

Hinweise auf Veränderungen:

Abschnitt 1.2 – Umwandlung von PF Trading BV

Die oben genannten Informationen gelten als korrekt, behaupten jedoch nicht, umfassend zu sein und sollen lediglich als Leitfaden dienen.

Die Informationen in diesem Dokument basieren auf dem aktuellen Stand unseres Wissens und gelten für das Produkt hinsichtlich angemessener Sicherheitsvorkehrungen. Es stellt keine Garantie für die Eigenschaften des Produkts dar. PF Trading BV und seine Partner haften nicht für Schäden, die durch den Umgang mit dem oben genannten Produkt entstehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

GHF - CALMAG

Ausgabedatum: 07.01.2025 Version: 1.1

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 der geänderten Kommissionsverordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020